

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Vereinbarung

zum Hauptvertrag

Vergabenummer

Evaluation IKI Compete

007-N2602

zwischen Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Germany

(Verantwortlicher - nachstehend **Auftraggeberin** genannt -)

und

(Auftragsverarbeiter - nachstehend **Auftragnehmer** genannt -)

Wenn der Auftragnehmer nicht in der EU niedergelassen ist:
Vertreter gem. Art. 27 DSGVO

- Auftraggeberin und Auftragnehmer nachfolgend jeder auch "Partei" und gemeinsam "Parteien" -

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags	2
§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts	3
§ 3 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse der Auftraggeberin	3
§ 4 Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 5 Informations- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers	5
§ 6 Unterauftragsverhältnisse	5
§ 7 Technisch-organisatorische Maßnahmen.....	6
§ 8 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten	7
§ 9 Vertragsverstöße und Beendigung des Vertrags.....	7
§ 10 Schlussbestimmungen	7

Präambel

Der Auftragnehmer erbringt für die Auftraggeberin Leistungen gemäß dem o.g. Vertrag (im Folgenden: **“Hauptvertrag”**). Teil der Durchführung des Hauptvertrages ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (“DSGVO”).

Mit Zuschlag auf das Angebot des Auftragnehmers zum Hauptvertrag kommt auch dieser Auftrag zustande und ist ohne Unterschrift gültig. Eine etwaige Ausfertigung nach Zuschlag dient allein dokumentarischen Zwecken.

Zur Erfüllung der Anforderungen der DSGVO an derartige Konstellationen vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

1. Der Gegenstand des Auftrags ist in **Anlage 1 (Gegenstand des Auftrags und Weisungsbefugnis)** festgelegt. Details der Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung zum Hauptvertrag festgelegt.

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für die Auftraggeberin im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die Verarbeitung der Daten im Auftrag der Auftraggeberin findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Eine Verarbeitung in einem Staat außerhalb des in Satz 1 genannten Territoriums bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln ggf. i.V.m. weiteren Maßnahmen, genehmigte Verhaltensregeln). Der Auftragnehmer beschreibt den Datentransfer und die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO in **Anlage 2 (Datenblatt zum Datenschutz)**. Die Auftraggeberin erteilt im Falle des Datentransfers in **Anlage 3 (Genehmigung Datentransfer Drittland)** zu diesem AVV ihre Zustimmung.

2. Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht dem Hauptvertrag.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für die Auftraggeberin, die Art der verwendeten personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer und der Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen sind in **Anlage 1 (Gegenstand des Auftrags und Weisungsbefugnis)** und **Anlage 2 (Datenblatt zum Datenschutz)** festgelegt.

§ 3 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse der Auftraggeberin

1. Die Parteien sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Auftraggeberin kann jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Anpassung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen.
2. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der Beauftragung und ausschließlich im Auftrag und nach Weisung der Auftraggeberin im Sinne von Art. 28 DSGVO, dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Die Auftraggeberin hat insoweit das alleinige Recht, Weisungen über Art, Umfang und Methode der Verarbeitungstätigkeiten zu erteilen (nachfolgend auch "**Weisungsrecht**"), es sei denn der Auftragnehmer ist nach dem Recht des Mitgliedstaats oder nach Unionsrecht zu einer Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer der Auftraggeberin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 S.2 lit. a DSGVO).
3. Weisungen und Aufträge werden von der Auftraggeberin grundsätzlich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format erteilt; mündlich erteilte Weisungen oder Aufträge sind vom Auftragnehmer schriftlich oder in einem elektronischen Format zu bestätigen.
4. Die weisungsberechtigten Personen auf Seiten der Auftraggeberin sind in **Anlage 1 (Gegenstand des Auftrags und Weisungsbefugnis)** sowie die zum Empfang der Weisungen berechtigten Personen auf Seiten des Auftragnehmers sind in **Anlage 2 (Datenblatt zum Datenschutz)** festgelegt. Änderungen bei den weisungsbefugten Personen und den zum Weisungsempfang berechtigten Personen sind der jeweiligen anderen Partei unverzüglich mindestens in Textform anzuzeigen.
5. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften.
6. Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich wie unter § 4 festgelegt, vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der bei dem Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Überprüfungen durch die Auftraggeberin im Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers sind rechtzeitig anzumelden und während der üblichen Geschäftszeiten vorzunehmen.
7. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags bestehen.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

1. Zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen unterstützt der Auftragnehmer die Auftraggeberin angemessen, insbesondere durch die Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO.
2. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO, der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Auftraggeberin wirkt der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mit und unterstützt die Auftraggeberin soweit möglich angemessen (Art. 28 Abs. 3 S.2 lit. e und f DSGVO).
3. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung der Auftraggeberin berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit sich eine betroffene Person zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an die Auftraggeberin weiterleiten.
4. Auskünfte an Dritte oder die betroffene Person darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Auftraggeberin erteilen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben.
5. Den Auftragnehmer trifft die Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem er die Auftraggeberin unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind.
6. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin – grundsätzlich nach Terminvereinbarung – berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch von der Auftraggeberin beauftragte Dritte auch vor Ort zu kontrollieren (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h DSGVO). Der Auftragnehmer sichert zu, dass er soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.
8. Ferner sichert der Auftragnehmer zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO).
9. Die Parteien arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem Auftragnehmer anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.
10. Sofern der Auftragnehmer der gesetzlichen Pflicht zur Benennung einer bzw. eines Datenschutzbeauftragte/n unterliegt, sind die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mitzuteilen. Unterliegt

der Auftragsverarbeiter nicht der Benennungspflicht, teilt er der Auftraggeberin die Kontaktdaten einer Ansprechperson für den Datenschutz mit. Die Kontaktdaten sind in der **Anlage 2 (Datenblatt zum Datenschutz)** genannt. Ein Wechsel der/des Datenschutzbeauftragten oder der Ansprechperson ist der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

Die Auftraggeberin hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n bestellt, die/der unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist: datenschutz@z-u-g.org.

11. Sofern in der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Verarbeitung von Daten, die diesem Vertrag unterliegen, außerhalb der Betriebsräume des Auftragnehmers (z.B. Home-Office, mobiles Arbeiten, Telearbeit) ist gestattet.

§ 5 Informations- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer teilt der Auftraggeberin unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Auftraggeberin nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, die Auftraggeberin erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO angemessen zu unterstützen und stellt in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder Art. 34 DSGVO für die Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. § 3 dieses Vertrages durchführen.
2. Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen und der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse

1. Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind Dienstleistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht als Leistungen von Unterauftragnehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, beispielsweise Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen oder Bewachungsdienstleistungen ohne konkreten Bezug zur Leistung. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der Auftraggeberin auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
2. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern zur Verarbeitung von Daten der Auftraggeberin ist dem Auftragnehmer gemäß den Regelungen des Hauptvertrages gestattet. Die zur Erfüllung dieses Vertrages hinzugezogenen Unterauftragnehmer sind in der **Anlage 2 (Datenblatt zum Datenschutz)** im Einzelnen bezeichnet. Mit deren Beauftragung erklärt sich die Auftraggeberin einverstanden.
3. Wenn Unterauftragnehmer eingeschaltet werden (dürfen), informiert der Auftragnehmer die Auftraggeberin in einer angemessenen Zeit, die 14 Tage nicht unterschreiten darf, vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin

dazu alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Auftraggeberin erhält die Möglichkeit, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Macht die Auftraggeberin von ihrem Recht zum Einspruch keinen Gebrauch, so gilt dies als Genehmigung.

4. Wenn Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer eingeschaltet werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung.
5. Eine Beauftragung von Unterauftragnehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln ggf. i.V.m. zusätzlichen Maßnahmen, genehmigte Verhaltensregeln).
6. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Auftraggeberin ihre Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere ihre Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Unterauftragnehmern wahrnehmen kann. Ebenso ist die Auftraggeberin berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über den Inhalt des mit dem Unterauftragnehmer geschlossenen Vertrages zu erlangen, wobei geschäftliche Klauseln ohne datenschutzrechtlichen Bezug hiervon ausgenommen sind.
7. Kommt der Unterauftragnehmer seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmers. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle auf Verlangen der Auftraggeberin die Beschäftigung des Unterauftragnehmers ganz oder teilweise zu beenden oder das Vertragsverhältnis mit dem Unterauftragnehmer zu lösen, wenn und soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.
8. Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer gem. Art. 28 Abs. 4 DSGVO bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftraggeberin (mind. Textform).

Sämtliche vertragliche Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

§ 7 Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Der Auftragnehmer ergreift in seinem Verantwortungsbereich alle erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO zum Schutz der personenbezogenen Daten. Dazu vereinbaren die Parteien die in **Anlage 2 (Datenblatt zum Datenschutz)** niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Die dort dokumentierten Maßnahmen werden Gegenstand dieser Vereinbarung.
2. Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in **Anlage 2 (Datenblatt zum Datenschutz)** festgelegten technisch-organisatorischen Maßnahmen nicht unterschritten werden. Über wesentliche Änderungen, die durch den Auftragnehmer zu dokumentieren sind, ist die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

1. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
2. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch die Auftraggeberin – spätestens mit Beendigung des Hauptvertrags – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Auftraggeberin auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Ein Löschungsprotokoll ist der Auftraggeberin auf Anforderung vorzulegen. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragnehmer weiterhin die Einhaltung dieser Bestimmungen.
3. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Alternativ kann er sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der Auftraggeberin übergeben.

§ 9 Vertragsverstöße und Beendigung des Vertrags

1. Falls der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, kann die Auftraggeberin den Auftragnehmer anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er die Bestimmungen dieses Vertrags einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragnehmer unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
2. Wenn die Auftraggeberin die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer gemäß § 9 Ziff. 1 dieses Vertrags ausgesetzt hat und die Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde, kann die Auftraggeberin den Vertrag kündigen.
3. Ferner kann die Auftraggeberin den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrags vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung der Auftraggeberin nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte der Auftraggeberin vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Parteien mit der

unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Anlage 1 Gegenstand des Auftrags & Weisungsbefugnis

1. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

Der Gegenstand des Auftrags ist die Durchführung einer Evaluation auf Grundlage von Dokumentenanalyse, Interviews und/oder anderen Befragungen von Projektbeteiligten oder Dritten, die zur Erfolgseinschätzung der geförderten Maßnahme beitragen können. Details der Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung zum Hauptvertrag festgelegt.

Die Durchführung einer Evaluation dient der Überprüfung der Wirksamkeit und/oder Wirtschaftlichkeit des betreffenden Förderprogramms oder einer anderen finanzwirksamen Maßnahme. Es ist nach § 7 BHO sicherzustellen, dass die eingesetzten öffentlichen Mittel zielführend und wirtschaftlich verwendet werden und die Programme einen nachhaltigen Beitrag zur Erreichung der politischen und gesellschaftlichen Ziele leisten.

In **Anlage 2 (Datenblatt zum Datenschutz)** beschreibt der Auftragnehmer die für die beauftragte Evaluation eingesetzte Befragungstechnik, Verarbeitungsorte (z.B. Orte der Rechenzentren), eingesetzte Systeme (z.B. cloudbasierte Anwendungen), automatisierte Verarbeitungsschritte (z.B. durch Software, Algorithmen oder KI).

2. Art(en) der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- Personenstammdaten (z.B. Namen und Vornamen)
- dienstliche Kontaktdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- dienstliche Funktion/Organisationszugehörigkeit
- ggf. je nach Anwendung die Benutzer- bzw. Metadaten für cloudbasierte Anwendungen
- ggf. Audio- und Videoaufnahmen (nur mit vorheriger dokumentierter Einwilligung)

Der Auftragnehmer erhält ggf. Zugriff auf weitere personenbezogene Daten in den Projektakten. Dies können neben den o.g. Daten auch personenscharfe Personalausgaben bzw. -kosten sein, wie die Personalkategorie (Management o.a. Projektkomponenten), Entgeltgruppe und der Stundenaufwand der bei Projektpartnern beschäftigten Personen.

3. Kategorien betroffener Personen

Der Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen umfasst:

- Projektbeteiligte (z.B. Mitarbeitende der Durchführungsorganisationen, Vertreter*innen zuständiger Regierungsinstitutionen, Zielgruppen und Teilnehmende geförderter Maßnahmen)
- Mitarbeitende der Auftraggeberin und der bewilligenden bzw. betreuenden Einrichtungen
- sonstige Ansprechpersonen, die zur Erfolgseinschätzung der geförderten Maßnahmen beitragen können (z.B. Expert*innen, Betroffene der Maßnahmen, Vertreter*innen von Organisationen, die erfolglos einen Förderantrag eingereicht hatten)

4. Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Es werden keine besonders schützenswerten Daten gemäß Art. 9 DSGVO verarbeitet.

6. Weisungsbefugnis & Weisungsberechtigte Personen

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Er ist berechtigt, die

Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie von Seiten der Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird. Die weisungsberechtigten Personen auf Seiten der Auftraggeberin sind nachfolgend festgelegt. Die zum Empfang der Weisungen berechtigten Personen auf Seiten des Auftragnehmers benennt der Auftragnehmer in **Anlage 2 (Datenblatt zum Datenschutz)**.

Weisungsberechtigte Personen auf Seiten des Auftraggebers:

- Birgit Alber, Fachgebietsleiterin Monitoring, Evaluierung und Wirkungsanalyse,
Birgit.Alber@z-u-g.org Tel: [+49-30-726181006](tel:+49-30-726181006)

Anlage 2 Datenblatt zum Datenschutz

Als Teil des Angebotes sind durch die Bieter im „Datenblatt zum Datenschutz“ Informationen anzugeben, insbesondere zur Art der Auftragsausführung, zum Empfang der Weisungen berechnete Personen, Datenschutzbeauftragte, Unterauftragsverarbeiter und technisch-organisatorische Maßnahmen. Das vom Auftragnehmer ausgefüllte Datenblatt wird Anlage zu diesem AVV.

Anlage 3 Genehmigung Datentransfer Drittland

Im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt ein Transfer von personenbezogenen Daten in ein Drittland gemäß **Anlage 2 (Datenblatt zum Datenschutz)**.

Die Parteien vereinbaren zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission gem. Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 4.6.2021, EU 2021/914 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend „SCC“, veröffentlicht unter https://commission.europa.eu/publications/publications-standard-contractual-clauses-sccs_de).

- Im Falle des Datentransfers an den Auftragnehmer in ein Drittland gemäß Anlage 2 (Datenblatt zum Datenschutz): Die Parteien schließen die SCC Modul 2 (Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter) ab: Datenexporteur ist der Auftraggeber; Datenimporteur ist der Auftragnehmer.

Die Standardvertragsklauseln gelten mit den in diesem Vertrag aufgeführten Informationen und den nachfolgenden Anpassungen als ausgefüllt:

- In Klausel 7 der SCC findet die optionale Andockklausel keine Anwendung;
 - In Klausel 9 gilt die Option 1, und die Frist für die Vorankündigung beträgt 1 Monat.
 - In Klausel 11 findet die optionale Formulierung keine Anwendung;
 - Die zuständige Aufsichtsbehörde(n) gemäß Klausel 13: Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
 - In Klausel 17 gilt Option 2; die EU-SCC unterliegen dem deutschen Recht;
 - In Klausel 18 Buchstabe b) werden Streitigkeiten vor den deutschen Gerichten entschieden;
- Im Falle des Datentransfers an einen Unterauftragnehmer in ein Drittland gemäß Anlage 2 (Datenblatt zum Datenschutz): Der Auftragnehmer schließt mit den Unterauftragnehmern die SCC Modul 3 (Übermittlung von Auftragsverarbeiter an einen weiteren Auftragsverarbeiter) ab: Datenexporteur ist der Auftragnehmer; Datenimporteur ist der Unterauftragnehmer.

In beiden Fällen gelten folgende Bedingungen bzw. Maßgaben:

- Der Datenimporteur erhält als personenbezogene Daten:
 - Personenstammdaten (z.B. Namen und Vornamen)
 - dienstliche Kontaktdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
 - dienstliche Funktion/Organisationszugehörigkeit
 - ggf. je nach Anwendung die Benutzer- bzw. Metadaten für cloudbasierte Anwendungen
 - ggf. Audio- und Videoaufnahmen (nur mit vorheriger dokumentierter Einwilligung)

Der Datenimporteur erhält ggf. Zugriff auf weitere personenbezogene Daten in den Projektakten. Dies können neben den o.g. Daten auch personenscharfe Personalausgaben bzw. -kosten sein, wie die Personalkategorie (Management o.a. Projektkomponenten), Entgeltgruppe und der Stundenaufwand der bei Projektpartnern beschäftigten Personen.

Der Kreis der Betroffenen umfasst den Personenkreis gem. **Anlage 1 (Gegenstand des Auftrags & Weisungsbefugnis)** Ziff. 3.

- Die Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt einmalig.
- Eine weitere Auslagerung an Unterunterauftragnehmer in einem Drittland ist untersagt.
- Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten ist konkret festgelegt:
 - Projektakte / Kontaktliste nach Projektabschluss
 - Leistungsergebnisse (einschl. Gesprächsprotokolle der Interviews) nach Projektabschluss bzw. – sofern einschlägig – nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsrechte/-pflichten
- Der Datenimporteur verpflichtet sich, im Rahmen des Drittland-Transfers alle nachfolgenden technisch-organisatorische Maßnahmen einzuhalten. Die Maßnahmen dienen der Sicherstellung eines mit den Anforderungen der DSGVO vergleichbare Datenschutzniveaus.
 - verschlüsselter Datenaustausch: Der Austausch der Dokumente und Dateien erfolgt über den BSCW-Server des Bundes bzw. alternativ über eine andere Dokumentenaustauschplattform des Auftragnehmers, die DSGVO-konform ist.
 - Verschlüsselte Datenspeicherung: Speicherung nur auf verschlüsselten Datenträgern, z.B. verschlüsselte Festplatte, Verschlüsselung der Dokumente oder Nutzung verschlüsselter Datencontainer.
 - Sichere Datenlöschung: Löschung des verschlüsselten Datencontainers/Dokuments oder Löschung und Neuverschlüsselung der Festplatte
 - Sofern Audioaufnahmen vereinbart sind: Vorherige Einholung einer ausdrücklichen Einwilligung gem. DSGVO, Muster kann bereitgestellt werden; Verwendung aussch. von Offline-Aufnahmegeräten bei lokaler und verschlüsselter Speicherung; Löschung der Audioaufnahmen nach manueller Transkription bzw. spätestens nach Projektabschluss.
 - Firewall und Virenprogramme: Einsatz einer professionellen Firewall und eines aktuellen Antivirenprogramms auf allen Geräten, die für das Projekt genutzt werden; regelmäßige Updates und Sicherheits-Patches der verwendeten Software.
 - Zugangs- und Zugriffskontrollen: Zugriff auf Daten nur für autorisierte Personen
 - Netzwerksicherheit: Vermeidung öffentlicher WLANs für die Übertragung oder Bearbeitung der Auftragsdaten
 - Regelmäßige Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen: Durchführung interner Audits zur Einhaltung der Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien; Dokumentation aller Sicherheitsmaßnahmen und Löschvorgänge.
- Der Datenimporteur informiert den Datenexporteur unverzüglich, wenn:
 - Eine Behörde im Drittland Zugriff auf die personenbezogenen Daten beantragt, oder
 - Der Datenimporteur gesetzlich verpflichtet wird, personenbezogene Daten offenzulegen.

Der Datenimporteur verpflichtet sich, vor einer Offenlegung alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff einzuschränken oder zu verhindern.

- Im Falle von Widersprüchen zwischen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und den SCC haben die Klauseln der SCC Vorrang. Der Datenimporteur verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, die den SCC widersprechen.

- Der Datenimporteur garantiert, dass nur autorisierte Mitarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten. Diese Mitarbeiter unterliegen strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen und werden regelmäßig geschult, um Datenschutzerfordernungen zu verstehen und einzuhalten.
- Der Datenexporteur hat das Recht, regelmäßig Audits und Inspektionen durchzuführen, um die Einhaltung der SCC und der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen. Der Datenimporteur stellt hierzu alle erforderlichen Unterlagen und den Zugang zu seinen Einrichtungen bereit.

Für die Verarbeitungstätigkeiten ist kein Transfer-Impact-Assessment (TIA) erforderlich, da die Übertragung einmalig stattfindet, nur wenige personenbezogene Daten betrifft und kein hohes Risiko für die betroffenen Personen darstellt, da ausreichende angemessene Schutzmaßnahmen implementiert sind.